

Nr. 341.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n - Berlin,

Paul Oskar H ö o k e r - Berlin,

Stadtverordnete R ö t g e r - Berlin,

Reichstagsabgeordnete P h i l i p p - Karlsruhe.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf teilweisen Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„Pat und Patachon auf der Wolfsjagd“

der Firma Siegel Monopol-Film in Dresden durch die Filmprüf-
stelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :

Ministerialrat Dr. F e o h t ,

2. für die Firma Siegel Monopol - Film in Dresden.
Niemand.

3. als Sachverständiger: Oberkonsistorialrat F r o s o h k e

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sach-
verständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 28.

März 1928 wurde von dem Erschienenen zu 1 mündlich ergünst.
Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gutachten.
Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin
vom 29. Januar 1926 . Nr. 12265 - ausgesprochene Zu-
lassung folgendes Teile des Bildstreifens wird wider-
rufen:

In Akt I Titel 13 : „ Ich bin Vater „.....

Titel 14 : „ Weiss es Deine Frau schon ?

Titel 15 : „ Keine Ahnung ! Meine Jugendsünde
Junge schreibt mir aus San Franzisko, dass das Kind
unserer Liebe drüben in Jütland am Grünberg lebt.....

Titel 16 : Wie alt ist das Baby ?

Titel 17 : „ 18 Jahre. Es ist ein Mädchen, das
bei einem alten Schullehrer namens Thomsen wohnt....

Titel 18 : „.... und nun zerbroche ich mir Tag
und Nacht den Kopf : Wie sag ' ich's meiner Alten?

Titel 19 : „ Laohhaft! Der Seitensprung ist
doch schon 19 Jahre alt !

In Akt VI ,titel 26 : „ wir haben nach dem Bibel-
wort die Durstigen bekleidet und die Nackten gesät =
tigt

Titel 32 : „ sie nährten sich von Neu-
schrecken und wildem Honig

Titel 33 : „ Und überhaupt - der alte Abraham
gebar noch mit 70 Jahren ein Kind

II. Die am 29. Januar 1926 ausgestellten Zulassungskarten
verlieren am 26. Mai 1928 ihre Gültigkeit, sofern sie
nicht entsprechend berichtigt sind

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Mit Antrag vom 28. März 1928 Nr. 28495 hat die
Badische Regierung den Widerruf der Zulassung der im
I. und VI. Akt enthaltenen, im Urteilstenor aufgeführten
Texte beantragt.

Die Oberprüfstelle hat dem Antrag stattgegeben. Mit der Badischen Regierung erachtet sie die in den Titeln des I. Aktes erfolgte Behandlung des Themas des unehelichen Kindes in der witzigen und zum Teil frivolen Wortfassung, wie sie die Zwischentexte aufweisen, geeignet, die sittliche Entwiclung Jugendlicher zu gefährden (§ 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes).

Bezüglich der im Urteilstenor bezeichneten Titel im VI. Akt hat sich der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige den Bedenken der Badischen Regierung angeschlossen und sie für geeignet bezeichnet, das religiöse Empfinden zu verletzen. Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten angeschlossen. Auch sie erachtet in der vorliegenden Fassung eine Verletzung des religiösen Empfindens deshalb für gegeben, weil hier Texte der heiligen Schrift in Verbindung gebracht werden mit dem Zusammensein der Wolfsjäger mit den Badegirls, was auf jugendliche Beschauer eine abträgliche Wirkung in der angedeuteten Richtung ausüben wird.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Friedrich
Regierungsinspektor



Becker